



FCFP2025

25.-27.03.2025

FOULING AND CLEANING
IN FOOD PROCESSING
2025



**WERDEN SIE SPONSOR
FÜR DIE FCFP 2025
IN DRESDEN**

FCFP2025

25.-27.03.2025

FOULING AND CLEANING
IN FOOD PROCESSING
2025

Inhaltsverzeichnis

ZUR KONFERENZ	3
FCFP IN ZAHLEN	4
IHRE VORTEILE ALS SPONSOR	5
ANGEBOTE FÜR SPONSOREN	6
DRESDEN	9
TAGUNGsort Penck Hotel Dresden.....	9
AGBs	11

FCFP2025

25.-27.03.2025

FOULING AND CLEANING
IN FOOD PROCESSING
2025

ZUR KONFERENZ

Die Lebensmittelsicherheit hängt von zuverlässigen und widerstandsfähigen Herstellungsprozessen ab. So ist eine hygienegerechte Produktion entscheidend für den Verbraucherschutz und die Qualität von Produkten. Reinigungsprozesse sind deshalb in vielen Bereichen der Lebensmittel- und Bioprozessindustrie wesentliche Bestandteile der Produktion, erfordern aber Zeit, Energie, Chemikalien und sauberes Wasser. Das wirkt sich auf Produktivität, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit aus.

Die Auswahl und Optimierung geeigneter Reinigungsmethoden und die Entwicklung leicht zu reinigender Verarbeitungsmaschinen erfordern ein Verständnis der Prozesse und der damit verbundenen Wissenschaft. Dies zu erreichen und dabei gleichzeitig die Auswirkungen auf die Umwelt und den Ressourcenverbrauch auf dem Weg zu »Netto-Null-Emission« zu minimieren, ist die Herausforderung des Jahrzehnts.

Was die internationale Konferenzreihe Fouling and Cleaning in Food Processing auszeichnet, ist das interdisziplinäre Zusammentreffen von IngenieurInnen, LebensmittelwissenschaftlerInnen, PhysikerInnen und MikrobiologInnen aus Industrie und Forschungsinstituten, um neueste Arbeiten zu diskutieren und Entwicklungen auf diesem Gebiet zu prüfen. Die **nächste FCFP-Konferenz findet vom 25. bis 27. März 2025 im Penck Hotel in Dresden**, Deutschland statt und setzt die Reihe der Tagungen fort, die 1981 in Lund, Schweden begann.

Es werden etwa 100 Teilnehmende aus Deutschland, Europa und dem internationalen Ausland erwartet. Die Branchen Maschinen- und Anlagenbau, Lebensmittel- und Bioprozessindustrie, chemische Industrie sowie deren Zulieferindustrien sind traditionell ebenso vertreten wie Behörden und Verbände.

Zudem adressiert die Veranstaltung mit dem Young Researcher Award und ermäßigten Teilnahmegebühren NachwuchswissenschaftlerInnen, die Ihre Mitarbeitenden von Morgen sein können.

Nutzen Sie die Konferenz zur Erweiterung Ihres Kundenkreises und Netzwerks, zur Imagebildung sowie als Recruiting-Plattform und profitieren Sie von der Sichtbarkeit Ihrer Themen!

FCFP2025

25.-27.03.2025

FOULING AND CLEANING
IN FOOD PROCESSING
2025

FCFP IN ZAHLEN

3

Tage



~ 100

Teilnehmende



~ 13

Internationale
Gäste aus



Nationen

~ 30 %

Studierende



~ 30

teilnehmende
Unternehmen



~ 45 %

Forschungseinrichtungen



10

Standflächen



50

Vorträge



Nutzen Sie Ihre Chance,
sich als Förderer für die
Weiterentwicklung der
Lebensmittelsicherheit und
Produktqualität zu
präsentieren.

FCFP2025

25.-27.03.2025

FOULING AND CLEANING
IN FOOD PROCESSING
2025

IHRE VORTEILE ALS SPONSOR

Als Sponsor begleiten Sie uns sichtbar durch drei Veranstaltungstage mit zahlreichen Vorträgen von Referentinnen und Referenten aus Industrie, Forschung und Lehre. Sie erhalten Zugang zu exklusiven Präsentationsmöglichkeiten im Rahmen einer internationalen Community und erreichen vielfältige Zielgruppen.



Markenbekanntheit

Steigern Sie die Sichtbarkeit Ihrer Marke und Ihrer Dienstleistungen oder Produkte. Durch die Unterstützung der FCFP 2025 als etablierte internationale Wissenschaftskonferenz positionieren Sie sich als Innovationstreiber mit Fokus auf Produktsicherheit und Nachhaltigkeit in der Lebensmittelproduktion.



Produkte und Dienstleistungen

Gestalten Sie Ihren Stand Ihren Zielen entsprechend – egal ob Live-Demos, Produktpräsentationen oder Infostand. In unserem attraktiven Ausstellerareal, das während der gesamten Tagungszeit begehbar ist, finden wir den optimalen Stand für Ihre Anforderungen!



Networking und Geschäftsmöglichkeiten

Treten Sie als Sponsor in direkten Kontakt mit Experten, Wissenschaftlern und Entscheidungsträgern aus der Lebensmittelindustrie. Die Konferenz bietet eine Plattform zur Anbahnung von Kooperationen und Partnerschaften mit anderen Unternehmen und Forschungseinrichtungen.



Marktforschung und Branchenwissen

Profitieren Sie von direktem Feedback aus Wissenschaft und Praxis zu Ihrem Angebotsportfolio und nutzen Sie die Erkenntnisse für die Weiterentwicklung Ihrer Produkte und Dienstleistungen.



Gezieltes Recruiting

Die Mitwirkung an einer renommierten wissenschaftlichen Konferenz stärkt das Image Ihres Unternehmens und positioniert Sie als verantwortungsvollen und zukunftsorientierten Arbeitgeber. Nutzen Sie Ihre Ausstellungsfläche zur Kommunikation offener Stellen an potenzielle Nachwuchs- und Fachkräfte.

FCFP2025

25.-27.03.2025

FOULING AND CLEANING
IN FOOD PROCESSING
2025

ANGEBOTE FÜR SPONSOREN

Die FCFP 2025 bietet Ihnen eine Auswahl an Sponsoringpaketen, mit denen Sie Ihr Unternehmen und Ihre Innovationen dem internationalen Konferenzpublikum aus Industrie und Wirtschaft präsentieren und Ihr Engagement für die Förderung von Lebensmittelsicherheit und Nachhaltigkeit demonstrieren könnten!

HAUPTSPONSOR (max. 2)

8.000,00 €

- Tagungstickets: 3
- Tagungsband: ganzseitige Anzeige (U2, U4)
- Logopräsenz: gesamte Tagungspräsentation, Tagungsunterlagen, Tagungs-Website, Tagungs-Roll-Ups
- Werbeoption 1: Recht, in eigenen Veröffentlichungen auf die konkrete Unterstützung hinzuweisen (Bereitstellung Veranstaltungslink, Banner, Logo)
- Werbeoption 2: Verteilung eigener Werbemittel für Welcome-Package (z. B. Flyer, Stifte etc.)
- Standfläche: 3 x 2 m

SPONSOR YOUNG RESEARCHER AWARD (max. 1)

4.000,00 €

- Tagungsticket: 1
- Logopräsenz: Award-Seite (Online, Tagungsband), Urkunden, Award-Folie Tagungspräsentation
- Werbeoption 1: Recht, in eigenen Veröffentlichungen auf die konkrete Unterstützung hinzuweisen (Bereitstellung Veranstaltungslink, Banner, Logo)
- Werbeoption 2: Verteilung eigener Werbemittel für Welcome-Package (z. B. Flyer, Stifte etc.)
- Standfläche: 2 x 2 m

SPONSOR POSTER AWARD (max. 1)

3.000,00 €

- Tagungsticket: 1
- Logopräsenz: Award-Seite (Online, Tagungsband), Urkunden, Award-Folie Tagungspräsentation
- Werbeoption 1: Recht, in eigenen Veröffentlichungen auf die konkrete Unterstützung hinzuweisen (Bereitstellung Veranstaltungslink, Banner, Logo)
- Standfläche: 2 x 2 m

FCFP2025

25.-27.03.2025

FOULING AND CLEANING
IN FOOD PROCESSING
2025

SPONSOR

3.000,00 €

- Tagungsticket: 1
- Logopräsenz: Sponsoren-Seite (Online, Tagungsband), Sponsoren-Folie Tagungspräsentation, Sponsoren-Roll-Up
- Werbeoption 1: Recht, in eigenen Veröffentlichungen auf die konkrete Unterstützung hinzuweisen (Bereitstellung Veranstaltungslink, Banner, Logo)
- Standfläche 2 x 2 m

+ Anzeige

500,00 €

- halbseitige Anzeige im Innenteil des Tagungsbandes
- zusätzlich buchbar als Award-Sponsor und Sponsor

	HAUPTSPONSOR	YOUNG RESEARCHER AWARD	POSTER AWARD	SPONSOR
Tagungstickets	2	1	1	1
Logopräsenz	Tagungs-Seiten Tagungs-Präsentation Tagungs-Werbemittel	Award-Seiten Award-Folie Award-Urkunden	Award-Seiten Award-Folie Award-Urkunden	Sponsoren-Seiten Sponsoren-Folie Sponsoren Roll-Up
Standfläche	3 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m
Werbeoption 1	✓	✓	✓	✓
Werbeoption 2	✓	✓	-	-
Tagungsband	ganzseitige Anzeige	-	-	-
	8.000 €	4.000 €	3.000 €	3.000 €

Bitte beachten Sie, dass nur eine limitierte Anzahl an Ständen verfügbar ist. Die Vergabe erfolgt nach der Reihenfolge des Anfrageeingangs. Alle Gebühren verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bitte beachten Sie, dass diese Bestellung für die Veranstaltung bindend ist, es gelten die nachfolgend aufgeführten AGB.

FCFP2025

25.-27.03.2025

FOULING AND CLEANING
IN FOOD PROCESSING
2025

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Tagungsleiter

Dr.-Ing. Marc Mauermann

Stellv. Leiter Institutsteil Verarbeitungstechnik
Fraunhofer IVV

Organisation

Fraunhofer IVV

Institutsteil Verarbeitungstechnik

Verena Andreas | Christina Ludewig
Heidelberger Str. 20, 01189 Dresden

Tel.: +49 (0) 351 436 14 908

fcfp2025@ivv-dd.fraunhofer.de

Tagungsort

Penck Hotel Dresden

Ostra-Allee 33
01067 Dresden Germany

Sponsorenausstellung Registrierung

Intercom Dresden GmbH

Nancy Engert | Silke Wolf
Zellescher Weg 3, 01069 Dresden

Tel.: +49 (0) 351 320 173 90 | 50

E-Mail: fcfp2025@intercom.de

INTERCOM
DIE VERANSTALTUNGSAGENTUR

Website:

www.ivv.fraunhofer.de/FCFP2025

Ausstellungszeiten

(voraussichtlich)

Dienstag	25.03.2025	09:00 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch	26.03.2025	09:00 Uhr – 17:30 Uhr
Donnerstag	27.03.2025	09:00 Uhr – 15:00 Uhr

Aufbau

(voraussichtlich)

Montag	24.03.2025	15:00 Uhr – 18:00 Uhr
Dienstag	25.03.2025	07:00 Uhr – 08:30 Uhr

Abbau

(voraussichtlich)

Donnerstag	27.03.2025	15:00 Uhr – 18:00 Uhr
------------	------------	-----------------------

FCFP2025

25.-27.03.2025

FOULING AND CLEANING
IN FOOD PROCESSING
2025

DRESDEN

Dresden ist einer der führenden Wissenschafts- und Innovationsstandorte in Deutschland und Europa.

Die Technische Universität Dresden, eine der Exzellenzuniversitäten Deutschlands, sowie zahlreiche renommierte Forschungseinrichtungen, darunter Institute der Leibniz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und einer der größten Fraunhofer-Standorte Deutschlands, machen die Stadt zu einem **Zentrum der Technologieentwicklung**. Im Netzwerk DRESDEN-concept werden diese Kompetenzen gebündelt, um wertvolle Synergien zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zu schaffen. Dazu gehört auch das Fraunhofer-Institut für Verfahrenstechnik und Verpackung IVV.

Der Maschinen- und Anlagenbau in Dresden hat eine lange Tradition und stärkt mit seinen Schwerpunkten Automatisierungstechnik, Robotik und Digitalisierung die internationale Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Wirtschaft. Gleichzeitig ist Dresden das Herz von Silicon Saxony, einem **der größten Technologie- und Mikroelektronikcluster Europas**. Diese Innovationskraft knüpft an die historische Bedeutung Dresdens in der Lebensmittelverarbeitung und -verpackung an: Sowohl der berühmte Dresdner Stollen als auch eine der ersten Verpackungsmaschinen für Süßwaren und Tee haben hier ihren Ursprung. Die enge **Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft** ermöglicht eine schnelle Umsetzung von Forschungsergebnissen in marktreife Technologien. Als patentstärkste Universität Deutschlands prägt die TU Dresden nicht nur die Forschung, sondern auch die lebendige Gründerszene der Stadt, die Dresden zu einer der gründungsstärksten Städte Deutschlands macht. Anwendungsorientierung und Grundlagenforschung greifen ineinander und treiben Innovationen voran. Ein starkes Wirtschaftsnetzwerk und ein effektiver Technologietransfer bilden die Basis für zukunftsweisende Entwicklungen.

Deshalb entwickelt auch das Fraunhofer IVV in Dresden innovative Verarbeitungs-, Reinigungs- und Verpackungstechnologien, die **Produktionsprozesse effizienter, resilienter und nachhaltiger gestalten** und die technologische Stärke ausbauen.

Dieses Zusammenspiel aus Forschung, Lehre und Wirtschaft bildet das Rückgrat für Dresdens Innovationsfähigkeit und macht die Stadt zu einem führenden Zentrum für Hightech und Unternehmertum.

FCFP2025

25.-27.03.2025

FOULING AND CLEANING
IN FOOD PROCESSING
2025

TAGUNGsort | Penck Hotel Dresden



Als Tagungsort der Konferenz wurde das 2019 komplett renovierte Design Hotel, benannt nach dem in Dresden geborenen Künstler A. R. Penck, gewählt. Mit seiner zentralen und verkehrsgünstigen Lage nahe der Dresdner Altstadt bietet dieses Hotel mit all seinen Facetten hervorragende Voraussetzungen für die Konferenz.

VERKEHRSANBINDUNG

Anreise mit dem Flugzeug

Der Airport Dresden International (DRS) ist 9,5 km entfernt. Weitere Flughäfen in der Nähe sind der Flughafen Berlin-Brandenburg (BER), Flughafen Leipzig-Halle (LEJ) und der Flughafen Prag (PRG).

Anreise mit dem Auto

Sie erreichen das Penck Hotel Dresden über die Autobahn A4. Aus Richtung Chemnitz/Leipzig kommend, verlassen Sie die Autobahn an der Abfahrt 78 – Dresden-Altstadt. Aus Richtung Berlin verlassen Sie die Autobahn A4 an der Abfahrt 81a - Dresden-Hellerau.

Anreise mit der Bahn

Das Penck Hotel Dresden liegt an der Haltestelle Dresden - Kongresszentrum (Tram 4, 6, 10, 11) und am Bahnhof Dresden – Mitte (S1, S2, RE, RE15, RE18, RE50). Vom Hauptbahnhof Dresden zum Penck Hotel Dresden nutzen Sie bitte die S1, S2, oder die Tram 11, 10.

FCFP2025

25.-27.03.2025

FOULING AND CLEANING
IN FOOD PROCESSING
2025

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Intercom Dresden GmbH (AGB, Stand 27.03.2024)

1. Grundsatz

Diese AGB gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Intercom Dresden GmbH (im folgenden *Auftraggeber* genannt) und dem Aussteller bzw. Sponsor (im folgenden *Auftragnehmer* genannt) im Rahmen folgender Veranstaltung

Veranstaltung: Fouling and Cleaning in Food Processing 2025
Datum: 25.-27.03.2025
Ort / Veranstaltungsort: Penck Hotel Dresden
Verwendungszweck: FCF25-24-481/ Rg. Nummer

Auftragnehmer im Sinne +dieser AGB sind Unternehmer. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit zu gewerblichen, oder freiberuflichen Zwecken tätig ist (§ 14; BGB).

Mit der Rücksendung der Bestellung kommt ein Vertragsverhältnis auf Grundlage Allgemeinen Geschäftsbedingungen Intercom Dresden GmbH (**AGB, Stand s.o.**) zu Stande. Ein anschließend von beiden Seiten unterschriebener Vertrag basiert ebenfalls auf den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Intercom Dresden GmbH (**AGB, Stand s.o.**).

Es gelten ausschließlich diese AGB der Intercom Dresden GmbH. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur insoweit, als die Intercom Dresden GmbH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Ausstellung

2.1. Veranstaltungszeiten (Änderungen vorbehalten!)

		Aufbau	Veranstaltung	Abbau
Montag	24.03.2025	15:00 – 18:00 h	-	-
Dienstag	25.03.2025	07:00 – 08:30 h	09:00-17:30 h	-
Mittwoch	26.03.2025	-	09:00-17:30 h	-
Donnerstag	27.03.2025	-	09:00-15:00 h	ab 15:00 – 18:00 h

Vor Aufbaubeginn und nach vollzogenem Abbau ist eine An- bzw. Abmeldung im Tagungsbüro erforderlich. Vorauslieferungen und kurze Lagerung von kleineren Sendungen sind im Kongressort nur durch schriftliche Genehmigung des Auftraggebers möglich.

2.2. Standbau

2.2.1. Bedingungen zum Bau und Betreiben eines Standes

Die Mindestgröße eines Standes beträgt 2 m². Kleinere Flächen werden nur überlassen, wenn sich diese Flächen aus der Aufplanung zwangsläufig ergeben. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet, alle nicht rechtwinkligen Flächen werden mit rechtwinkligen Ergänzungen angesetzt. Vorsprünge sowie Flächen für Installationsanschlüsse werden mitberechnet.

Die Standmiete beinhaltet ausschließlich die mietweise Überlassung der Standfläche während der Ausstellungs-, Auf- und Abbauzeiten, die allgemeine Beleuchtung sowie Reinigung der Gänge und schließt keinerlei andere Leistungen ein. Die zugewiesene Ausstellungsfläche wird dem Auftragnehmer rechtzeitig bekannt gegeben.

FCFP2025

25.-27.03.2025

FOULING AND CLEANING
IN FOOD PROCESSING
2025

Die Standeinteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Nachfrage, der zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche, technischer Anforderungen und konzeptioneller Belange. Die Standwünsche des Auftragnehmers werden je nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Anspruch auf eine bestimmte Standfläche besteht jedoch nicht. Die Lage der Ausstellungsfläche und die Besetzung der angrenzenden Stände können von Auftraggeber auch nach Versand des Standplanes geändert werden, begründen aber keine Minderungsansprüche. Eine Stornierung ist nur nach Maßgabe der Ziffer 5 möglich. Der Auftraggeber garantiert nicht für den Erfolg der Ausstellung, d.h. für Besucherzahlen und Tagungsteilnehmer.

Die gemietete Standfläche wird vom Auftraggeber gekennzeichnet und steht dem Auftragnehmer von Aufbaubeginn bis Abbauende zur Verfügung. Berechtigte Reklamationen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Eine spätere Geltendmachung entbindet den Auftraggeber von jeder Verpflichtung; Minderungsansprüche sind ausgeschlossen. Nach offiziellem Abbauende werden verbliebene Stände bzw. Exponate auf Kosten des Auftragnehmers und ohne Haftung des Veranstalters entfernt.

Für den Standbau hat der Auftragnehmer selbst Sorge zu tragen. Grundlage hierfür bilden die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. DIN, örtliches Baurecht, Brandschutz). Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln u.a. Verteiler müssen frei zugänglich bleiben. Dies gilt ebenso für die ausgeschilderten Fluchtwege. Etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Auftragnehmer einzuholen. Er trägt die volle Verantwortung dafür, dass an seinem Stand während des Auf- und Abbaus sowie der Veranstaltung die gewerberechtlichen, polizeilichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Ferner müssen alle Standbauteile und Materialien den sicherheits- und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen und schwer entflammbar B1 nach DIN 4102 sein. Entsprechende Zertifikate sind auf Verlangen vorzuweisen (sprinklertauglich). Alle Deckenelemente müssen 50% vertikal pro m² geöffnet und Deckenkonstruktionen so beschaffen sein, dass sie die vorhandene Sprinkleranlage in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Entfernung nicht sachgemäßer oder unzureichender Standbauten teilweise oder vollständig zu verlangen. Sollte wegen Verstoß gegen diese

Bestimmungen die Teilnahme an der Veranstaltung nicht genehmigt werden oder vor Beendigung der Veranstaltung ein Standabbau erforderlich sein, hat der Auftragnehmer daraus keinerlei Ansprüche auf Kostenrückerstattung gegenüber dem Auftraggeber.

Es gelten die Technischen Richtlinien sowie die Brandschutzordnung des Kongressorts.

Ein Befahren des Ausstellungsbereiches mit Gabelstaplern ist ebenso untersagt wie die Befestigung von Standwänden oder Materialien an Wänden, Säulen, Decken und Fußböden. Nach Beendigung der Ausstellung ist die Standfläche in einwandfreiem und besenreinem Zustand zu verlassen. Für Schäden und evtl. Folgekosten haftet der Auftragnehmer.

Alle Stände sind an sichtbarer Stelle mit dem Firmennamen des Auftragnehmers zu kennzeichnen. Die im Vertrag vereinbarte Standhöhe darf nicht überschritten werden, es sei denn, es ist liegt dazu vom Auftraggeber eine schriftliche Genehmigung vor.

Das Verteilen und Auslegen von Prospekt- und anderen Werbematerialien ist grundsätzlich nur auf der eigenen Standfläche gestattet. Dies gilt in gleichem Maße für die Werbung durch Personen. Alle Maßnahmen außerhalb der Standfläche erfordern eine vorherige Genehmigung durch Auftraggeber. Eine Beschallung, die andere Auftragnehmer beeinträchtigt, ist ebenso untersagt wie das Überlassen eines zugewiesenen Standes oder Teile davon an Dritte.

2.2.2. Technische und zusätzliche Leistungen

Innerhalb des Standes dürfen Installationen durch vom Auftragnehmer beauftragte Fachfirmen ausgeführt werden, die dem Auftraggeber zu benennen sind. Sämtliche Installationen außerhalb des Standes dürfen nur vom Auftraggeber veranlasst werden und sind im Vorfeld zu beantragen. Der Auftraggeber ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Auftragnehmer haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, können auf Kosten des Auftragnehmers entfernt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

Auf Anfrage übernimmt der Auftraggeber die Vermittlung entsprechender Zusatzleistungen (Standbau, Vermietung von Mobiliar) in Verbindung mit dem Betreiben des Standes.

FCFP2025

25.-27.03.2025

FOULING AND CLEANING
IN FOOD PROCESSING
2025

2.3. Haftung und Versicherung

Alle im Zusammenhang mit dem Standbau und der Standbetreuung geltenden Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen müssen vom Auftragnehmer beachtet werden. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, vor Beginn der Veranstaltung eine allgemeine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers den Abschluss und das Bestehen dieser Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Eine zusätzliche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Ausstellungsstücke während der Ausstellungsdauer sowie des Auf- und Abbaus wird ebenso empfohlen wie eine Unfall- und Diebstahlversicherung. Eine gesonderte Bewachung erfolgt nicht, kann aber kostenpflichtig beantragt werden.

Auftragnehmer haften für von ihnen verursachte Verluste oder Schäden, die durch Störung in der Zuführung der Elektro- oder Wasseranschlüsse entstehen sowie für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch die Verwendung ihrer Standbauelemente, Objekte und Exponate entsteht. Weiterhin gelten die Haftungsbedingungen. Der Auftragnehmer haftet auch für sämtliche Schäden, die durch ihn an Gebäuden, Einrichtungen und Gegenständen des Kongressorts verursacht werden.

2.4. Entsorgung und Reinigung

Der Auftragnehmer hat sämtliche an seinem Stand angefallenen Abfälle/Reststoffe eigenverantwortlich zu entsorgen. Über die Möglichkeiten der Entsorgung im Gelände wird der Auftragnehmer gesondert informiert. Der Auftraggeber sorgt für die Reinigung der öffentlichen Gänge des Ausstellungsbereiches. Die Reinigung der Stände obliegt dem Auftragnehmer und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Auftragnehmer nicht durch eigenes Personal reinigen, so dürfen nur vom Auftraggeber bestätigte Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

2.5. Ausstellerausweise

Jeder Auftragnehmer erhält für seinen Stand personalisierte Ausstellerausweise. Diese sind ausschließlich für den Auftragnehmer und seine Standbeauftragten bestimmt und berechtigen zur Teilnahme am wissenschaftlichen Programm. Die Anzahl der kostenfreien und kostenpflichtigen Ausstellerausweise wird im Vertrag gesondert geregelt. Bei Missbrauch (wie z.B. unberechtigte Weitergabe an Dritte) werden diese ersatzlos eingezogen.

3. Sponsoring u.a. Leistungen

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer bestimmte und in einem gesonderten Vertrag schriftlich fixierte Leistungen im Umfeld der Veranstaltung zur Verfügung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Leistung besteht nicht. Die Entscheidung für die Vergabe (insbesondere der konkreten Lage des Standes) trifft der Auftraggeber. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle geplanten Aktivitäten im Rahmen seiner Leistungen mit dem Auftraggeber vorher abzustimmen.

4. Zahlungsbedingungen

Mit Unterzeichnung des Vertrages von beiden Seiten ist dieser verbindlich. Die Rechnung wird dem Auftragnehmer spätestens 14 Tage nach Vertragsunterzeichnung zugestellt. Beanstandungen sind ebenfalls spätestens 14 Tage nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Auftraggeber anerkannt sind.

Alle vom Auftraggeber erstellten Rechnungen sind sofort und ohne Abzug mit Rechnungsdatum fällig. Bankgebühren bei Überweisungen aus dem Ausland gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind sofort fällig, d.h. in der Regel vor der Veranstaltung, spätestens jedoch ab Leistungs- oder Lieferzeitpunkt. Werden Rechnungen auf Weisung des Auftragnehmers an Dritte gesandt, so bleibt der Auftragnehmer gleichwohl Schuldner.

Alle Gebühren und sonstigen Entgelte sind Nettopreise, werden in Euro und zuzüglich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Einzahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer und dem Stichwort „FCFP 2025“ vorzunehmen an:

Intercom Dresden GmbH
Zellescher Weg 3, 01069 Dresden

FCFP2025

25.-27.03.2025

FOULING AND CLEANING
IN FOOD PROCESSING
2025

Deutsche Bank Dresden
IBAN: DE85 8707 0024 0879 0594 30
BIC: DEUTDE33HAN
Verwendungszweck: FCF25-24-481| Rg. Nummer

Der vereinbarte Preis schließt nur die im Vertrag ausgewiesenen Leistungen ein. Die evtl. erforderlichen Anmeldungen bzw. Gebührenzahlungen bei GEMA und Künstlersozialkasse sind Angelegenheit des Auftragnehmers.

5. Stornierungsbedingungen /Kündigung

5.1. Tritt der Auftragnehmer von der Anmeldung zurück, gelten folgende Stornierungsbedingungen:

- bis zum 03.12.2024 Bearbeitungsgebühr 250,00 € netto
- ab dem 04.12.2024 50 % aller vereinbarten Kosten
- ab dem 28.01.2025 100% aller vereinbarten Kosten

Der Auftragnehmer ist zum Nachweis eines geringeren Schadens berechtigt.

5.2. Kommt der Auftragnehmer mit seiner Zahlung gegenüber dem Auftraggeber in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, ohne weitere Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten, was die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Bezahlung der vereinbarten Leistungen unberührt lässt; diese richtet sich nach obigen Stornierungsbedingungen.

Der Auftragnehmer ist zum Nachweis eines geringeren Schadens berechtigt.

6. Unmöglichkeit der Leistung / Höhere Gewalt; „Corona- Klausel“

6.1. Die Veranstaltung „Gesundheit – gemeinsam denken, forschen, handeln (Teil 1)“ kann nur in dem Zeitraum vom 08. - 11. September 2024 durchgeführt werden (absolutes Fixgeschäft). Wird die Veranstaltung wegen der Gefahr durch das Coronavirus oder seiner Mutationen oder wegen anderer in dem Deutschen Infektionsschutzgesetz genannter Erkrankungen oder Ereignisse von Behörden untersagt (insbesondere durch Allgemeinverfügung oder eine vergleichbare Anordnung) oder wird behördlich oder amtlich vor deren Durchführung gewarnt, kann dieser Vertrag nicht mehr erfüllt werden. Es liegt ein Fall der Unmöglichkeit der Leistung vor. In diesem Fall müssen die gegenseitigen noch nicht erbrachten Leistungen mit Ausnahme der Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß Ziffer 6.2. nicht mehr erbracht werden. Bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen werden gemäß Bestellung abgerechnet.

6.2. In diesen Fällen erklärt der Auftragnehmer bereits jetzt sein Einverständnis, dass die noch nicht erbrachten Leistungen mit 30% der Netto-Auftragssumme (zzgl. MwSt.) als Aufwandsersatz an den Auftraggeber gezahlt wird.

6.3. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger vom Auftraggeber nicht zu vertretender sowie unvorhersehbarer und unabwendbarer Hinderungsgründe, haben die Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt dazu führt, dass die Vertragsdurchführung (nach der billigen Erwartung der Parteien) erheblich betroffen ist. Den Eintritt eines solchen Ereignisses zeigt die betroffene Partei der anderen Partei unverzüglich an. In diesem Fall müssen die gegenseitigen noch nicht erbrachten Leistungen mit Ausnahme der Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß Ziffer 6.2.2. nicht mehr erbracht werden. Bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen werden gemäß Bestellung abgerechnet.

6.4. In diesem Fall erklärt der Auftragnehmer jedoch bereits jetzt sein Einverständnis, dass die noch nicht erbrachten Leistungen mit 30% der Netto-Auftragssumme (zzgl. MwSt.) als Aufwandsersatz an den Auftraggeber gezahlt wird.

6.5. Fälle höherer Gewalt sind Ereignisse wie Naturkatastrophen (Wirbelstürme, Erdbeben oder Überschwemmungen), Seuchen, Epidemien, Pandemien (wie z.B. Corona und seine Mutationen und vergleichbare Erkrankungen), Kriege und politische Unruhen. Insbesondere liegt höhere Gewalt vor bei behördlichen Maßnahmen und Warnungen wegen der o.g. Ereignisse.

FCFP2025

25.-27.03.2025

FOULING AND CLEANING
IN FOOD PROCESSING
2025

7. Haftung

7.1. Der Auftraggeber haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haftung des Auftraggebers oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieser Ziffer 7.1. aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet der Auftraggeber nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Auftraggeber eine Garantie übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieser Ziffer 7.1. aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

7.2. Die Regelungen der vorstehenden Ziffer 7.1 gelten für alle Schadensersatzansprüche, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung.

Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Die Haftung für Unmöglichkeit richtet sich nach Ziffer 6 dieser Bedingungen.

7.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftragnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Speisen und Getränke

Die gastronomische Versorgung erfolgt **ausschließlich** durch das vom Veranstalter organisierte Catering. Das Einbringen von Speisen und Getränken ist untersagt. Ausnahmeregelungen sind beim Auftraggeber zu beantragen und bedürfen der Zustimmung. Die Kosten für Catering, Dekoration usw. sind generell selbst zu tragen.

9. Sonstiges

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keinerlei Veranstaltungen während der Veranstaltung und mit deren Teilnehmern durchzuführen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

Es gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Technischen Richtlinien für Veranstaltungen vom Tagungsort, welche auf Anforderung gern zugesandt werden.

10. Vertragssprache, Rechtswahl und Gerichtsstand

Vertragssprache ist Deutsch.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Dresden.

Intercom Dresden GmbH
Zellescher Weg 3
01069 Dresden

Tel.: 49 (0) 351 – 320 173 0
Fax: 49 (0) 351 – 320 173 33
E-Mail: dresden@intercom.de
Homepage: www.intercom-kongresse.de

Geschäftsführer:
Steffen Breier
Amtsgericht Dresden HRB 15498

Stand: 04. Juli 2024